

Nutzungsvertrag zu FB-Analyseprogrammen für einen Hauptlizenznehmer

Präambel – Die Franke und Bornberg Research GmbH bietet Nutzungsrechte an ihrer Produktdatenbank über Versicherungsprodukte sowie an der Software von Drittunternehmen gegenüber Versicherungsvermittlern und ggf. deren Unterlizenznehmern zu den nachstehenden Vertragsbedingungen an.

Der am Vertragsabschluss interessierte Versicherungsvermittler gibt durch die Bestellung des jeweiligen Analyseprogramms ein Angebot auf Abschluss eines Nutzungsvertrages ab, welches durch die Versendung einer E-Mail von Franke und Bornberg zur Aktivierung des jeweiligen Analyseprogramms an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse durch die Franke und Bornberg Research GmbH angenommen wird. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

Nutzungsvertrag zwischen

Franke und Bornberg Research GmbH, Prinzenstraße 16, 30159 Hannover
– nachstehend **FB** genannt –

und

dem jeweiligen um Abschluss eines solchen Nutzungsvertrages nachsuchenden **Versicherungsvermittler**
– nachstehend **Hauptlizenznehmer** genannt –
– gemeinsam **Parteien** genannt –

1. Vertragsgegenstand, Leistungen und Leistungsänderungen

- 1.1. FB erstellt und betreibt Produktdatenbanken als Basis für fest definierte Auswertungsmöglichkeiten zur Information über und Bewertung von Versicherungsprodukten, die dem Hauptlizenznehmer in Form der fb-Analyseprogramme zur nicht ausschließlichen, zeitlich auf die Vertragsdauer begrenzten Nutzung nach Maßgabe von Ziff. 2 zur Verfügung gestellt werden („Lizenzprodukt“). Eine Nutzung ist ausschließlich über das Internet im Rahmen einer von FB festgelegten geschlossenen Benutzergruppe möglich.
- 1.2. FB ist berechtigt, den Inhalt und Umfang der Datenbankinhalte, die Analyseprogramme sowie die damit erstellte Dokumentation nach freiem Ermessen ohne Vorankündigung nach ständig gewonnenen Erkenntnissen und Erfordernissen sowie jeweils aktuellen technischen und Programmstandards anzupassen.
- 1.3. Das Lizenzprodukt wurde für alle gängigen Webbrowser, die eine europaweite Marktdeckung von mehr als 10% besitzen, in der jeweils aktuellen Version optimiert. Die Darstellung erfordert mindestens eine Bildschirmauflösung von 1024 x 768 Pixeln. Bei der Nutzung anderer Browser kann es gegebenenfalls zu Einschränkungen in der Qualität der Darstellung und Funktion kommen. Hiervon können zentrale Inhalte betroffen sein. Zur Ansicht und zum Druck der mit Hilfe der Analyseprogramme gefertigten Dokumentation ist der Adobe® Reader® in der jeweils aktuellen Version erforderlich.

2. Umfang der Nutzungsrechte

- 2.1. Der Hauptlizenznehmer sowie die von ihm gemäß Ziff. 2.2 benannten Unterlizenznehmer erhalten für die Dauer und nach Maßgabe dieses Vertrages die personengebundenen, nicht übertragbaren, nicht unterlizenzierbaren, räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkten Nutzungsrechte zur Nutzung des Lizenzproduktes einschließlich der darin zugänglichen, in der Datenbank gespeicherten Informationen („Datenbankinhalte“) zu dem Zweck der Ausübung seiner Berater- oder Maklertätigkeit. Die Nutzungsrechte des Hauptlizenznehmers umfassen:

- ➔ das Vervielfältigungsrecht, soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Lizenzproduktes oder seiner Ausgabeergebnisse eine Vervielfältigung erfordert;
- ➔ das Recht zur Vervielfältigung der über das Lizenzprodukt zugänglichen Datenbankinhalte, soweit dies allein dem Zweck der Beratung oder Information gegenüber dem jeweiligen Kunden für das Vermittlungsgeschäft dient.

Im Übrigen verbleiben die Rechte an dem Lizenzprodukt und den Datenbankinhalten bei FB. Die aufgrund des Nutzungsvertrages durch das Lizenzprodukt zur Verfügung gestellten Datenbankinhalte dienen allein dem Zweck der Information des Hauptlizenznehmers für das Vermittlungsgeschäft mit seinen Kunden. Hierfür ist die Speicherung und Weitergabe der Datenbankinhalte ausschließlich in Form der mit dem Lizenzprodukt erstellten PDF-Dokumente an Kunden des Hauptlizenznehmers zulässig. Nicht gestattet sind deshalb folgende Nutzungshandlungen:

- ➔ die öffentliche Zugänglichmachung des Lizenzproduktes an Dritte;
- ➔ eine Weitergabe wesentlicher Teile der Datenbankinhalte oder der gesamten Datenbank zur Verfolgung eines anderen als den vorstehend beschriebenen Zweck, unabhängig von der Art des Informationsträgers/Dateiformats;
- ➔ das systematische und methodische Übertragen der von FB zugänglich gemachten Datenbankinhalte (auch von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen) in ein anderes System oder in die Datenbank eines Dritten oder vergleichbare Handlungen, die einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen von FB unzumutbar beeinträchtigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Hauptlizenznehmer eine Entnahme oder Weiterverwendung im Sinne der Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken vornimmt und/oder mit diesen Handlungen den Aufbau einer von ihm selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Datenbank bezweckt;
- ➔ eine Weitergabe oder Weiterveräußerung der Informationen oder Daten an sonstige Dritte, gleichgültig ob natürliche oder juristische Personen, insbesondere Wettbewerber, Versicherungsgesellschaften oder Medienunternehmen;
- ➔ eine Bearbeitung des Lizenzproduktes.

Das Nutzungsrecht endet und fällt automatisch an FB zurück, wenn dieser Nutzungsvertrag endet, gleichgültig aus welchem Grund.

- 2.2. Der Hauptlizenznehmer ist berechtigt, seinen fest angestellten Mitarbeitern oder den für ihn ausschließlich tätigen freien Handelsvertretern in ihrer Eigenschaft als Vermittler von Versicherungen und/oder Finanzdienstleistungen (z. B. Versicherungsmakler, Mehrfachagent oder Versicherungsberater), soweit es sich um natürliche Personen handelt, durch FB-Benutzerkonten nach Maßgabe des hierfür von FB zur Verfügung gestellten Nutzungsvertrages für User von FB-Analyseprogrammen einrichten zu lassen („Unterlizenznehmer“). Zu diesem Zweck schließt ein Unterlizenznehmer jeweils einen eigenen Nutzungsvertrag mit FB über die Nutzung des Lizenzproduktes ab. Die Nutzungsrechte der Unterlizenznehmer sind untrennbar an die Dauer der Einräumung der Nutzungsrechte an dem Lizenzprodukt an den Hauptlizenznehmer geknüpft und erlöschen mit der Beendigung dieses Nutzungsvertrages.

- 2.3. FB wird die von dem Hauptlizenznehmer oder einem berechtigten Unterlizenznehmer mit dem Lizenzprodukt erzeugten Ausgabeergebnisse (PDF-Dokumente) nur für die Dauer von maximal 12 Monaten in dem jeweiligen Nutzerkonto speichern und spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums löschen. Der Hauptlizenznehmer verpflichtet sich, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Bestimmungen dieses Nutzungsvertrages die im Rahmen seiner Beratungs- und Vermittlungstätigkeit erzeugten Ausgabeergebnisse dauerhaft bei ihm lokal zu speichern, um etwaige ihm obliegende gesetzliche (z. B. steuer- oder handelsrechtliche) Aufbewahrungspflichten erfüllen zu können oder wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung seiner oder der Rechte des Unterlizenznehmers erforderlich ist.
- 2.4. Bei dem Hauptlizenznehmer gespeicherte Datenbankinhalte sind bei Beendigung des Nutzungsvertrages vom Hauptlizenznehmer zu löschen. Dies gilt nicht für Daten, die der Hauptlizenznehmer oder der nutzungsberechtigte Unterlizenznehmer mit dem Lizenzprodukt während der Vertragsdauer im Rahmen der konkreten Beratungssituation bei Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit generiert hat (z. B. PDF-Dokumente gemäß Ziff. 2.3).
- 2.5. Der Hauptlizenznehmer hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Nutzungsvertrages durch eine von ihr gegenüber FB benannte natürliche Person Sorge zu tragen.

3. Zugangs- und Nutzungsmodalitäten; Vertragsstrafe; SEPA-Lastschriftmandat

- 3.1. Der Hauptlizenznehmer oder die von ihm benannten Unterlizenznehmer erhalten zur persönlichen Zugangsberechtigung von FB eine E-Mail mit Aktivierungslink zum jeweiligen bestellten Lizenzprodukt. Im Anschluss an das Anlegen persönlicher Zugangsdaten erhält der Hauptlizenznehmer bzw. der Unterlizenznehmer die Möglichkeit, sich auf dem Server von FB anzumelden und die aufgrund des Nutzungsvertrags zur Verfügung gestellten Datenbankinhalte abzurufen und für die in Ziff. 2.1. und 2.2. beschriebenen Zwecke zu nutzen.
- 3.2. Eine Veränderung der Zahl der nutzungsberechtigten Unterlizenznehmer ist FB unverzüglich mitzuteilen. Die Zugangsberechtigung ausgeschiedener Unterlizenznehmer wird durch FB gesperrt. Der Hauptlizenznehmer verpflichtet sich, sämtliche Unterlizenznehmer darüber zu informieren, wenn dieser Nutzungsvertrag endet, gleichgültig aus welchem Grund.
- 3.3. Der Hauptlizenznehmer verpflichtet sich, die zur persönlichen Zugangsberechtigung zu dem Lizenzprodukt angelegten Daten geheim zu halten und diese keinem Dritten zur Kenntnis zu bringen bzw. einen Zugriff auf diese zu ermöglichen. Wird dem Hauptlizenznehmer bekannt, dass Dritte Kenntnis von diesen Daten erhalten haben oder besteht zumindest der Verdacht einer derartigen Kenntnis, so ist der Hauptlizenznehmer verpflichtet, unverzüglich neue Daten zur persönlichen Zugangsberechtigung anzulegen.
- 3.4. FB ist berechtigt, den Zugang zu sperren, wenn der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung des Datenzugriffs besteht.
- 3.5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus Ziff. 2.1., 2.2, 3.2., 3.3. und/oder 5. dieses Nutzungsvertrages kann FB – unbeschadet weitergehender Unterlassungs, Auskunft- und Schadensersatzansprüche – eine Vertragsstrafe in Höhe von 6.000,00 EUR geltend machen. Der Hauptlizenznehmer ist verpflichtet, FB jederzeit Auskunft zur aktuellen Anzahl der tatsächlichen Nutzer des Lizenzproduktes zu geben. Die vorstehenden Vertragsstrafeansprüche setzen nicht voraus, dass FB einen entstandenen Schaden im Einzelnen weitergehend nachweisen muss. Macht FB neben der Vertragsstrafe Schadensersatzansprüche geltend, so wird die verwirkte Vertragsstrafe auf die Schadensersatzforderung angerechnet.
- 3.6. FB behält sich den Einsatz von Schutzmodulen (z. B. USB-Steckmodule oder RSA-Module) vor. Die Schutzmodule dienen der Zugangskontrolle zur geschlossenen Benutzergruppe und stehen im Eigentum von FB. Der Hauptlizenznehmer haftet für die Unversehrtheit der ihm übergebenen Schutzmodule. Bei Verlust oder Beschädigung hat der Hauptlizenznehmer für die Kosten aufzukommen, die sich zurzeit auf 100,00 EUR (inkl. USt.) belaufen. Dem Hauptlizenznehmer wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei über-

haupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als der geltend gemachte Betrag. Bei Beschädigung liefert FB nur nach Einsendung des beschädigten Schutzmoduls Ersatz; bei Verlust wird Ersatz geliefert, sofern das verlorene gegangene Schutzmodul mit ID-Nummer exakt vom Hauptlizenznehmer bezeichnet wird. Als schriftlich verloren gemeldete Schutzmodule werden gesperrt. Der Hauptlizenznehmer hat die ihm von FB übergebenen Schutzmodule bei Vertragsende an FB zurückzugeben.

4. Lizenzvergütung

- 4.1. Der Hauptlizenznehmer verpflichtet sich als Gegenleistung für die Einräumung der Nutzungsrechte an ihn sowie an die Unterlizenznehmern zur Zahlung einer Lizenzvergütung. Die Lizenzvergütung ist abhängig vom Umfang des bestellten Lizenzproduktes sowie der Anzahl der vom Hauptlizenznehmer benannten Unterlizenznehmer. Die Höhe der Lizenzvergütung ist der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen.
- 4.2. FB ist zur Erhöhung der jeweils aktuellen Preisliste aufgrund gestiegener Gemeinkosten berechtigt, soweit die Kostensteigerung nicht entweder von FB selbst zu vertreten ist oder aus Umständen resultiert, die FB selbst schuldhaft gesetzt hat. Eine angemessene Anpassung der Vergütung kann daher insbesondere erfolgen (a) im Falle gestiegener Kosten für das Hosting des Lizenzgegenstandes, wenn die Kostensteigerung Folge gestiegener Energiekosten sind, (b) im Falle gestiegener Personalkosten, oder (c) im Falle einer Änderung der vom Statistischen Bundesamt monatlich festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der jeweils amtlichen Basis gegenüber dem Stand des Vertragsabschlusses oder einer Neuregelung um mehr als 5 % nach oben.

Erhöht FB die zu zahlende Lizenzgebühr um mehr als 10 %, ist der Hauptlizenznehmer berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum Wirksamwerden der Preiserhöhung zu kündigen. Eine Preiserhöhung wird wirksam einen Monat nach der entsprechenden Mitteilung an den Hauptlizenznehmer, wenn dieser von FB gleichzeitig auf sein Kündigungsrecht hingewiesen wurde.

- 4.3. Die Vergütung ist zahlbar jeweils zu Beginn eines Kalendermonats, bei jährlicher Zahlungsweise jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres.
- 4.4. Voraussetzung für das Recht zur Nutzung des Lizenzproduktes ist die Erteilung eines SEPALastschriftmandats (SEPA Basislastschriftverfahren) für ein Konto des Hauptlizenznehmers an FB (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE48ZZZ0000349954, Mandatsreferenz: Wird separat mitgeteilt). Die Zahlung der einmaligen Einrichtunggebühr sowie der Lizenzvergütung ist ausschließlich durch Einzug vom Konto des Hauptlizenznehmers mittels SEPA-Basislastschrift möglich. Der Hauptlizenznehmer ermächtigt den Zahlungsempfänger FB, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Hauptlizenznehmer sein Kreditinstitut an, die von FB auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Hauptlizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass er innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Der Hauptlizenznehmer verpflichtet sich, alle für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Kontodaten (insbesondere Kontoinhaber, IBAN und BIC) korrekt mitzuteilen. FB wird dem Hauptlizenznehmer 10 Bankarbeitstage vor Einzug der Forderung eine Vorabinformation (Pre-Notification) per E-Mail, Brief, Rechnung, Telefon oder Fax an die in der Bestellung vom Hauptlizenznehmer angegebene (E-Mail)-Adresse senden, die den Einziehungstag und -betrag enthält. Die Vorabinformation kann gesondert oder als Teil anderer Schriftstücke/Dokumente wie Rechnungen etc. versandt werden und für mehrere Lastschrifteinzüge im Voraus (Erst- und Folgelastschriften im SEPA-Basislastschriftverfahren) erfolgen. Der Hauptlizenznehmer verzichtet auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Lastschriftmandates. Der Verzicht wird von dem Hauptlizenznehmer gegenüber seinem Kreditinstitut, der Gläubigerbank und dem Gläubiger erklärt. Der Hauptlizenznehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm angegebene Konto zum Zeitpunkt des Einzugs gedeckt ist. Sollte ein Einzug nicht möglich sein oder die Abbuchung widerrufen werden, ist FB zu einer sofortigen Sperrung der Zugangsberechtigung berechtigt. Entstehende Kosten sind vom Hauptlizenznehmer zu tragen.

- 4.5. Ist der Hauptlizenznehmer bei monatlicher Zahlungsweise mit zwei Lizenzgebühren im Verzug, sind die bis zur Beendigung des laufenden Vertragsjahres zu zahlenden Lizenzgebühren sofort fällig.
- 4.6. Sollten während der Laufzeit des Nutzungsvertrags weitere Nutzungsrechte eingeräumt werden und/oder eine Erweiterung des Nutzungsumfangs eintreten, erfolgt ab dem Zeitpunkt der Betätigung des dem Antrag entsprechenden Aktivierungslinks in Abhängigkeit der vom Hauptlizenznehmer gewählten Zahlungsweise die neue Berechnung der Lizenzvergütung auf Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste.

5. Geheimhaltung

- 5.1. Die Parteien vereinbaren über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung dieses Vertrags uneingeschränkt fort.
- 5.2. Als vertraulich im Sinne von Ziff. 5.1 gelten alle im Rahmen dieses Vertrages überlassenen oder auf sonstige Weise insoweit bekannt gewordenen Informationen mit Ausnahme solcher Informationen,
 - ➔ die dem Empfänger bei Abschluss dieses Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - ➔ die bei Abschluss dieses Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - ➔ die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei vorab schriftlich unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 5.3. Im Falle von Mitarbeitern werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese Informationen für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und die auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Mitarbeitern dürfen vertrauliche Informationen nur insoweit zugänglich gemacht werden, als dies für die Durchführung dieses Nutzungsvertrages erforderlich ist.

6. Haftung

- 6.1. Der Hauptlizenznehmer trägt alle Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung der Bestimmungen zur persönlichen Zugangsberechtigung gemäß Ziff. 3.2 und 3.3 entstehen. Er haftet für die Einhaltung der Verpflichtungen zum Schutz der Daten zur persönlichen Zugangsberechtigung des jeweils nutzungsberechtigten Unterlizenznehmers gegenüber FB als Gesamtschuldner neben dem Unterlizenznehmer.
- 6.2. Die Haftung für Schadensersatzansprüche wegen anfänglicher Mängel des Lizenzproduktes gemäß § 536a BGB wird ausgeschlossen.
- 6.3. Die in dem Lizenzprodukt enthaltenen Daten und Informationen sowie die die mit den zur Verfügung gestellten Rechenkernen erstellten Berechnungsergebnisse sind möglicherweise nicht in jedem Fall aktuell, richtig oder permanent verfügbar oder es bestehen für die Daten und Informationen Nutzungseinschränkungen. FB weist darauf hin, dass Versicherungsgesellschaften nicht verpflichtet sind, die mit Hilfe von Rechenkernen generierten Versicherungsangebote anzunehmen.
- 6.4. Die Informationen von FB erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Bewertungen und der enthaltenen Versicherungsprodukte. Die Auswahl der in dem Lizenzprodukt enthaltenen Versicherer und Versicherungsprodukte obliegt allein FB ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder richtige Auswahl durch FB. Die Nutzung des Lizenzproduktes erfolgt auf alleiniges Risiko des Hauptlizenznehmers.

Insbesondere haftet FB weder für die Auswahl der Filterkriterien durch den

Hauptlizenznehmer oder den Unterlizenznehmer im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit, noch für das Ergebnis einer mit Hilfe des Lizenzproduktes durchgeführten Beratung und/oder der daraus resultierenden Empfehlung gegenüber einem Dritten. Die Überprüfung auf Eignung der Versicherungsprodukte für die speziellen Kundenbedürfnisse ist Sache des Hauptlizenznehmers. FB haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe der Analyseprogramme durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung des Hauptlizenznehmers.

- 6.5. Die Bewertungen wurden auf der Basis von FB vorliegenden Unterlagen erstellt. FB übernimmt keine Haftung dafür, dass diese stets aktuell sind und unverändert bei Vertragsabschlüssen zugrunde gelegt werden.
- 6.6. Die von FB verarbeiteten oder zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Nicht alle Produktmerkmale fließen in die finale Bewertung ein.
- 6.7. Sofern FB sich Untersuchungsergebnissen oder Informationsquellen Dritter bedient, hat FB diese nur auf offensichtliche Unrichtigkeiten zu untersuchen.
- 6.8. FB haftet nicht für die Funktionalität und Fehlerfreiheit der eingebundenen Software von Drittunternehmen, für deren Nutzung ggf. gesonderte Nutzungsbedingungen gelten. Für die Verfügbarkeit in FB-Analyseprogrammen eingebundener Webservices/Rechenkern wird keine Gewähr übernommen.
- 6.9. FB übernimmt keine Haftung für etwaige Einschränkungen oder Beschädigungen der von dem Hauptlizenznehmer genutzten Datenverarbeitungsanlage.

Arbeitet der Hauptlizenznehmer mit technischen Dienstleistern (z. B. Versicherungspools, Softwarebetreibern, Verwaltungsprogrammerherstellern) in der Gestalt zusammen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese technischen Dienstleister in Teilen und/oder im Ganzen die vom Hauptlizenznehmer bzw. dessen Nebenlizenznehmer infolge der Nutzung des Lizenzproduktes erzeugten Daten speichern, haftet Franke und Bornberg nicht für die Vollständigkeit der dem Hauptlizenznehmer sowie dessen Nebenlizenznehmer von Franke und Bornberg zur Verfügung gestellten Daten.
- 6.10. FB haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet FB
 - ➔ für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Falle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - ➔ für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der Parteien jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FB, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

7. Vertragsdauer

- 7.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag beginnt an dem Tag der Betätigung des Aktivierungslinks zum jeweiligen Analyseprogramm zu laufen. Der Aktivierungslink wird von FB per E-Mail an die in der Bestellung vom Hauptlizenznehmer angegebene E-Mail-Adresse gesandt.
- 7.2. Es wird eine Probezeit, beginnend im ersten Vertragsmonat, für einen Zeitraum von 28 Tagen vereinbart. Sollte der Hauptlizenznehmer während der Probezeit zu der Auffassung gelangen, dass er das Lizenzprodukt nicht benötigt, kann er den Nutzungsvertrag zum Ablauf der Probezeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. In diesem Fall ist der Hauptlizenznehmer nur zur Zahlung der für diesen Zeitraum vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- 7.3. Nach Ablauf der Probezeit können die Parteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Vertragsjahres kündigen.
- 7.4. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine Vertragspartei zahlungsunfähig, ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen diesen eröffnet ist.
- 7.5. Eine Reduzierung der Anzahl der Nebenlizenznehmer und/oder des Nutzungsumfanges ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres zu vereinbaren.
- 7.6. Sollte ab dem Zeitpunkt der Versendung des Aktivierungslinks nicht die Nutzung sämtlicher bestellter Analyseprogramme/Produktbereiche möglich sein, bleibt der Zeitpunkt des Vertragsbeginns hiervon unberührt.
- 7.7. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 7.8. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der jeweiligen Vertragspartei erforderlich.

8. Datenschutz

- 8.1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch FB erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 8.2. Die Bestimmungen des Nutzungsvertrags werden ergänzt durch die im Internet veröffentlichte Datenschutzerklärung.
- 8.3. Der Hauptlizenznehmer hat für die erforderliche Information und schriftliche Einwilligung des Kunden bezüglich der von ihm im Rahmen der Nutzung des vom Lizenznehmer bezogenen FB-Analyseprogramms verwendeten Kundendaten Sorge zu tragen.
- 8.4. Der Hauptlizenznehmer hat sicherzustellen, dass der Kunde über die Weitergabe seiner Daten an technische Dienstleister (z. B. Versicherungspools, Softwarebetreibern und/oder Versicherern), die der Lizenznehmer zur Pflege, Betreuung und/oder Verwaltung von Kundendaten nutzt, informiert und damit einverstanden ist. Für die Weitergabe von Gesundheitsdaten ist zudem eine schriftliche Einwilligung des Kunden erforderlich.
- 8.5. Der Hauptlizenznehmer kann dem Kunden Auskunft über die von ihm genutzten technischen Anbieter geben. Ferner hat der Hauptlizenznehmer dafür Sorge zu tragen, dass der Kunde in die Weitergabe seiner Daten mittels FB an die Versicherungsgesellschaften zum Zwecke der Angebots-/Antrags-/Vertragerstellung einwilligt und die beteiligten Stellen von der gesetzlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) entbindet. Beinhaltet das vom Hauptlizenznehmer bezogene FB-Analyseprogramm die Möglichkeit zum Erfassen personenbezogener Daten, hat der Hauptlizenznehmer sicherzustellen, dass die beteiligten Stellen sämtliche Daten, einschließlich Gesundheitsangaben und Bankinformationen zum Verlauf über die Anwendung des FB-Analyseprogramms (sowie ggf. vom Hauptlizenznehmer zu benennende weitere Dienstleister) zum Zweck der Kundenbetreuung übermitteln, speichern und verarbeiten dürfen.

9. Sonstiges

- 9.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- 9.2. Sollte die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag vorgesehenen Maß der Leistung, Gegenleistung oder Zeit beruhen, soll ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung, Gegenleistung oder Zeit als vereinbart gelten.
- 9.3. Der Hauptlizenznehmer ist mit der Kontaktaufnahme durch FB, die Franke und Bornberg GmbH sowie die Franke und Bornberg Akademie GmbH zum Erhalt von fachlichen Informationen, Update-Informationen, Informationen zu neuen Produkten oder Funktionen und Anwendertipps einverstanden. Der Lizenznehmer kann seine Einwilligung jederzeit formlos per Post, Fax oder E-Mail widerrufen. Den Widerruf richten Sie bitte an: Franke und Bornberg Research GmbH, Prinzenstraße 16, 30159 Hannover, Fax: 0049-511 35771713, E-Mail: ser-vice(at)fb-research.de.
- 9.4. Ist der Hauptlizenznehmer Unternehmer, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Hannover.

Zusatzvereinbarung
zum Nutzungsvertrag zu FB-Analyseprogrammen für einen Hauptlizenznehmer
für Mitglieder in der DEVK-Interessenvereinigung

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Nutzungsvertrags zu FB-Analyseprogrammen für einen Hauptlizenznehmer gelten für Mitglieder in der DEVK-Interessenvereinigung die Hauptlizenznehmer von einem oder mehreren Analyseprogrammen von Franke und Bornberg sind, folgende Vertragsbedingungen:

Als Mitglieder in der DEVK-Interessenvereinigung werden im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung ausschließlich unabhängige Vermittler von Versicherungen und/oder Finanzdienstleistungen (z. B. Versicherungsmakler, Mehrfachagent oder Versicherungsberater in Ihrer Eigenschaft als juristische oder natürliche Person anerkannt, wobei das Nutzungsrecht stets an eine natürliche Person gebunden und nicht übertragbar ist. Eine Anerkennung von Versicherungsunternehmen und Dienstleistungsgesellschaften ist insoweit ausdrücklich ausgeschlossen.

Ist der Hauptlizenznehmer der FB-Analyseprogramme eine juristische Person, wird das Nutzungsrecht allein der vom Hauptlizenznehmer gegenüber Franke und Bornberg schriftlich benannten natürlichen Person eingeräumt. Die juristische Person haftet gegenüber Franke und Bornberg für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen zum Nutzungsrecht durch die von ihr benannte natürliche Person. Alle im Nutzungsvertrag zu FB-Analyseprogrammen sowie dieser Zusatzvereinbarung enthaltenen Bestimmungen gelten für juristische Personen entsprechend.

1. Lizenzvergütung

1.1 Endet die Mitgliedschaft in der DEVK-Interessenvereinigung des Hauptlizenznehmers, wird dieser Nutzungsvertrag ohne Unterbrechung auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen Konditionen von Franke und Bornberg fortgeführt. In diesem Fall hat der Hauptlizenznehmer an Franke und Bornberg ab dem Beendigungszeitpunkt seiner Mitgliedschaft in der DEVK-Interessenvereinigung die reguläre Lizenzgebühr für das von ihm bestellte Nutzungsrecht an Franke und Bornberg zu zahlen.

1.2 Endet die Mitgliedschaft in der DEVK-Interessenvereinigung des Hauptlizenznehmers hat er diesen Umstand mit Angabe des Beendigungszeitpunkts unverzüglich Franke und Bornberg in Schrift- oder Textform mitzuteilen.

Franke und Bornberg ist berechtigt, von der DEVK-Interessenvereinigung Auskunft darüber zu verlangen, ob eine gültige Mitgliedschaft des Hauptlizenznehmers besteht. Die DEVK-Interessenvereinigung ist ihrerseits gegenüber Franke und Bornberg berechtigt, entsprechende Auskunft zu erteilen.

1.3 Das in Ziffer 4.2. des Nutzungsvertrages beschriebene Sonderkündigungsrecht gilt für Änderungen der Preisliste, die nach erstmaliger Zahlung der regulären Lizenzgebühr vom Hauptlizenznehmer an Franke und Bornberg erfolgen.